

36.

Vorlage

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“.

Eingegangen am 5. Dezember 1927.

Nr. 655a St. K. I.

Dresden, den 2. Dezember 1927.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“ mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen.

Das in der Begründung des Gesetzentwurfes erwähnte Reichsgesetz vom 9. Juli 1927 tritt am 1. Januar 1928 in Kraft. Da es notwendig erscheint, auch das sächsische Gesetz mit dem gleichen Tage in Kraft zu setzen, darf ergebenst gebeten werden, die Beratung und Verabschiedung des Gesetzentwurfes tunlichst zu beschleunigen.

Der Ministerpräsident.

Heldt.

Gesetz

zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“
und „Gerichtsdienner“.

Vom 192..

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

In den Gesetzen und Verordnungen werden, vorbehaltlich der Vorschrift im Artikel 2, die Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“ durch „Geschäftsstelle“, „Gerichtsschreiber“ durch „Urteilsbeamter der Geschäftsstelle“ und „Gerichtsdienner“ durch „Gerichtswachtmeister“ ersetzt.

Artikel 2.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, soweit nötig, die von der Änderung betroffenen Vorschriften anderweit zu fassen und dabei das Wort „Gerichtsschreiber“ durch „Urteilsbeamter“ oder durch „Geschäftsstelle“ oder durch „Protokollführer“ zu ersetzen.